

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Wulbecktal“ (LSG-H 14)

Erläuterungen zum Verordnungstext

Schutzzweck (§ 2)

Gem. § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Landschaftsschutzgebiete in diesem Sinne sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote (§ 3)

§ 3 enthält die Veränderungsverbote. Anders als in einem Naturschutzgebiet besteht in Landschaftsschutzgebieten jedoch kein generelles Veränderungsverbot. Vielmehr sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebiets konkret verändern oder dem besonderen Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen. Nur wenn vorn vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebietes schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen, darf eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auch absolute Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt enthalten.

Gem. § 67 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag unter den dort genannten Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung erteilen. § 3 Abs. 3 wiederholt insofern nur den Wortlaut des Gesetzes.

Abs. 1:

zu Nr. 1 (Bauverbot)

Windkraftanlagen verändern bauartbedingt immer den Charakter eines Landschaftsschutzgebietes, weil sie mit den üblichen Höhen zwischen 100 und 200 m alle Landschaftselemente überragen und damit das Landschaftsschutzgebiet überprägen würden.

Zudem würden die Rotorbewegungen von Windkraftanlagen in einer „intakten“ von technischen Großanlagen und sonstiger Bebauung nicht bzw. nur gering geprägten Landschaft das Landschaftsbild deutlich negativ verändern. Die Anlagen wären in der Nähe als auch in der Ferdeistanz weiträumig sichtbar und würden wegen der Rotordynamik einen „Unruheherd“ in der ansonsten weitgehend naturbelassenen und beruhigten Umgebung darstellen.

Deshalb sind Windkraftanlagen im Schutzgebiet verboten.

Sonstige Bauvorhaben unterliegen, soweit sie nicht gem. § 6 freigestellt sind, dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung.

zu Nr. 2 (Lärmverbot)

Lärm jeglicher Art beeinträchtigt den Lebensraum von freilebenden Tieren, insbesondere den von Brutvögeln. Schlimmstenfalls kann Lärm die Aufgabe des Brutplatzes zur Folge haben. Aber auch Erholung suchende Menschen fühlen sich häufig durch Lärm belästigt. Schutzzweck der Verordnung ist es aber gerade, auch den Erholungswert der Landschaft zu sichern. Dazu gehört vor allem die Möglichkeit, fernab von Lärm und Hektik die Natur in Ruhe genießen zu können.

Auch Motorsport, Modellfahrzeuge und Modellfluggeräte beeinträchtigen und stören allein schon durch die mit der Ausübung einhergehende Lärmentwicklung das Schutzgebiet und sind mit den Schutzzwecken nicht zu vereinbaren. Ebenfalls verursachen motorbetriebene Fahrzeuge Lärm, führen zur Beunruhigung der Natur und beeinträchtigen die ruhige Erholung. Vergleichbare negative Auswirkungen haben auch künstliche Lichtquellen und Geräusche.

Die Freistellung für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ergibt sich aus § 6 Nr. 2 und 7 der Verordnung.

zu Nr. 3 (Schutz von Grünlandstandorten, Ödland und Wald vor Entwässerung)

Eingriffe in den Wasserhaushalt haben hier gravierende Auswirkungen auf einzelne Lebensgemeinschaften, aber auch auf ganze Landschaftsräume (z. B. Feuchtgebiete). Neue Entwässerungsmaßnahmen werden untersagt, um insbesondere die im Gebiet noch vorhandenen Feuchtwiesen, Feuchtwälder und Quellbereiche zu sichern bzw. nicht noch stärker zu beeinträchtigen. Ödland im Sinne der Verordnung sind Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (vgl. § 22 Abs. 4 Nr. 1 NAGBNatSchG).

Die notwendige Unterhaltung legal vorhandener Dränungen und Entwässerungsgräben sowie das Anlegen von Ersatzbrunnen sind von dem Verbot nicht betroffen.

Außerhalb von Grünland, Ödland und Wald Grundwasser zu entnehmen und Brunnen anzulegen unterliegt gem. § 4 Abs. 1 Nr. 9 dem Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde.

Die Regelungen des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.

zu Nr. 4 (Grünlandschutz)

Grünland belebt und gliedert das Landschaftsbild und trägt zum vielfältigen Charakter der Landschaft bei. Grünlandflächen sind von einer Vielzahl typischer und charakteristischer, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besiedelt, die nicht auf Ackerflächen existieren können. Dies gilt insbesondere für Grünlandflächen, die sich durch extreme Standortbedingungen, wie z. B. Nährstoffarmut, Trockenheit oder auch einen großen Einfluss von Grund- und oder Stauwasser, auszeichnen. In den letzten Jahren wurden immer mehr Grünlandflächen in Ackerland umgewandelt und damit einer intensiveren Bodennutzung zugeführt. Die verbliebenen Weide- und Wiesenflächen sollen erhalten werden. Damit die letzten landschaftstypischen Grünlandflächen mit großem Artenreichtum in diesem Gebiet erhalten bleiben, ist auf den besonders gekennzeichneten Grünlandstandorten auch die Aufforstung verboten.

Der notwendige Umbruch (z. B. wegen Tipulabefall) mit anschließender sofortiger Neuensaat ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Die Erneuerung der Grünlandnarbe durch den Einsatz einer Schützdrille stellt zwar keinen Umbruch dar, bewirkt aber eine starke Veränderung der Pflanzenartenzusammensetzung. Sie unterliegt daher genauso dem Erlaubnisvorbehalt nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung.

Freigestellt ist gem. § 6 Nr. 6 der Verordnung die Wiederherstellung des Grünlandes bei Wildschäden.

Von dem Verbot **nicht** betroffen sind entsprechend der **EG-Richtlinie Nr. 1765/92** vorübergehend in Grünland umgewandelte Ackerflächen und vorübergehend stillgelegte Flächen.

zu Nr. 5 (Baumschul-, Rosen- und Weihnachtsbaum-Kulturen)

In einem Schutzgebiet, in dem Naturhaushalt und Landschaftsbild erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen, sind die mit dem Betrieb dieser intensiven Kulturen verbundenen Auswirkungen mit dem Schutzzweck nicht vereinbar.

Dauerhafte Einzäunungen zum Schutz der Kulturen grenzen Teile der Landschaft von der allgemeinen Zugänglichkeit aus. Die Pflege der Kulturen erreicht meistens eine höhere Intensität als übliche landwirtschaftliche Anbauverfahren. Düngung, Bewässerung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln belasten und verändern die Böden stärker, da es sich um Dauerkulturen handelt. Von diesen Kulturen kann auch eine erhebliche Gefahr für die umgebende Vegetation ausgehen. Beispielhaft dafür sind die nordamerikanischen Blaubeerhybridgehölze (*Vaccinium corymbosum*), die in großem Umfang die nordhannoverschen Kulturlächen verlassen, in benachbarte Moore einwandern und dort die heimische Vegetation verdrängen.

Dadurch werden Naturgenuss und Erholungswirkung beeinträchtigt. Die Überformung der Landschaft und die Veränderung des Landschaftsbildes mit den o.g. Strukturen und Auswirkungen verändern den Charakter der Landschaft, die besonders geschützt werden soll.

Gemäß § 6 Nr. 2 der Verordnung ist der Anbau von Feldgemüse und nachwachsenden Rohstoffen im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung von dem Verbot freigestellt. Zum Feldgemüse zählen Blattgemüse (z.B. Salate), Kohl (z.B. Rot- und Grünkohl, Kohlrabi), Blütengemüse (z.B. Blumenkohl), Fruchtgemüse (z.B. Wassermelonen, Gurken), Knollengemüse (z.B. Mohrrüben, Meerrettich), Zwiebelgemüse, Hülsenfrüchte und sonstige Gemüse (z.B. Süßkartoffeln).

zu Nr. 6 (Wegraine)

Wegraine übernehmen Funktionen als wertvolle Saumbiotope, wenn eine Entwicklung der dort vorkommenden Gras- und Krautarten ermöglicht wird. Das heißt, die Wegraine können bei extensiver Pflege für Insekten, Vögel und Kleinsäuger als Lebensraum und vernetzende Elemente zwischen getrennt liegenden Lebensräumen fungieren.

zu Nr. 7 (Schutz der Laubwaldbestände)

Das Verbot ergibt sich aus dem Schutzzweck der Verordnung und § 5 Abs. 3 BNatSchG. Danach ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften.

zu Nr. 8 (Artenschutz)

Der Einsatz von Fremdfischen, wie z.B. Graskarpfen oder Sonnenbarsche, in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer, bewirkt das sichere Ausrotten eines Teils der vorhandenen Lebensgemeinschaften von Amphibien und Libellen. Dieses gilt gleichermaßen für stehende Gewässer als auch für Fließgewässer. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorgaben des § 40 BNatSchG (nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten) verwiesen. Gemäß § 40 Abs. 1 sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Wegen der Zulässigkeit des Besatzes von **Fischgewässern** mit nichtheimischen Arten wird auf § 5 Abs. 4 BNatSchG verwiesen. Danach ist der Besatz mit nichtheimischen Tierarten grds. zu unterlassen.

Erlaubnisvorbehalte (§ 4)

Abs. 1:

§ 4 Abs. 1 enthält die Erlaubnisvorbehalte (**präventive Verbote**). Darunter fallen nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen, die **geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen**. Die näheren Bestimmungen sind in der Schutzgebietsverordnung festgelegt. Dabei geht es um Veränderungen, bei denen nicht mit letzter Sicherheit vorausgesehen ist, sich aber auch nicht ausschließen lässt, dass eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder des Erholungswerts eintritt.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Handlung im konkreten Fall nicht zu einer Beeinträchtigung führt. Der Genehmigung können Nebenbestimmungen hinzugefügt werden, um die landschaftsschutzrechtliche Verträglichkeit der genehmigten Maßnahme zu gewährleisten.

zu Nr. 1 (bauliche Anlagen)

Ziel der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist es u.a., den typischen Landschaftscharakter mit seinen jeweiligen Eigenarten zu erhalten und zu schützen. Bauliche Anlagen sind alle mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen (vgl. § 2 Niedersächsische Bauordnung). Bauliche Anlagen können den Charakter der freien Landschaft, der durch natürliche Landschaftselemente wie Gehölze, Wälder, Wiesen und Ackerflächen geprägt ist, verändern. Sie stellen häufig eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Darüber hinaus können sie, je nach Standort und Größe, den Naturhaushalt mehr oder weniger beeinträchtigen. Allein deren Nutzung kann schon zu einer Beeinträchtigung der Natur führen (z.B. durch vermehrte Fahrzeugbewegungen). Deshalb sind Bauvorhaben im Schutzgebiet, soweit sie nicht gem. § 3 Abs. 1 (absolut) verboten sind, grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Unter den Erlaubnisvorbehalt fallen neben den klassischen baulichen Anlagen, wie Gebäude, auch Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Hundeebenen, Bogenschieß-, Bolzplätze u.a.), reissportliche Anlagen (Paddocks, Außenboxen, Hindernisparcours usw.), Lagerplätze, Modellflugplätze, Abgrabungen, und Aufschüttungen, Zelte, über längere Zeit abgestellte Wohnwagen u.v.m..

Eine Nutzungsänderung im Sinne der Verordnung ist die Änderung der (genehmigten) Benutzungsart oder die Änderung der Zweckbestimmung einer baulichen Anlage.

Das Ausbringen von Rübenrinde bis zu einer Höhe von 10 cm auf Ackerstandorten ist gem. § 6 Nr. 2 als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von dem Erlaubnisvorbehalt freigestellt (siehe dazu auch unter Nr. 2: Veränderung der Oberflächengestalt). Ausnahmen von dem Bauverbot sind in § 6 (Freistellungen) geregelt.

Freigestellt sind in diesem Zusammenhang auch temporär verlegte Feldberegnungsleitungen (§ 6 Nr. 5) und die Anlage von notwendigen Überfahrten über Gewässer III. Ordnung (Nr. 12). Nicht freigestellt sind damit verbundene Gehölzbeeinträchtigungen oder Gehölzbeseitigungen.

Informationen über die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei Bauanträgen stehen im Info-Faltblatt 1, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf (Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei Bauanträgen) heruntergeladen werden.

Im Einzelfall kann jedoch auch eine hobbymäßig ausgeübte Nutzung zur Pflege des Landschaftsschutzgebietes beitragen. Hierfür erforderliche bauliche Anlagen können daher gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 der Verordnung erlaubt werden, wenn das (z.B.) dem Grünlandhalt dient. Zur Bauausführung wird auf die Erläuterungen zu § 6 Nr. 3 (Freistellungen) der Verordnung verwiesen.

Wichtiger Hinweis:

Unabhängig von den naturschutzrechtlichen Regelungen sind bei allen Bauvorhaben die Bestimmungen des Baurechts (NBauO/BauGB) zu beachten. Außerhalb der privilegierten Landwirtschaft unterliegen sowohl Weideuntersände als auch Weidezäune der Genehmigungspflicht nach Baurecht. Genehmigungen (Erlaubnisse, Befreiungen) der Naturschutzbehörde ersetzen keine Baugenehmigung nach Baurecht. Nähere Auskünfte dazu erteilt die zuständige Bauordnungsbehörde.

Bei der Einrichtung von Weidezäunen ist insbesondere auf den Schutz von Bäumen und Sträuchern zu achten. Nützliche Tipps dazu stehen im **Info-Faltblatt 4**, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf (Bäume und Pferdebeweidung) heruntergeladen werden.

zu Nr. 2 (Oberflächengestalt)

Das natürliche Kleinrelief der Landschaft ist für die Vielfalt an Lebensräumen von besonderer Bedeutung. Es bewirkt kleinflächige Übergänge (Ökotope), z.B. von feuchten zu trockenen Standorten mit einer daran angepassten Tier- und Pflanzenwelt. Je größer die standörtliche Vielfalt, desto größer ist im Allgemeinen der Artenreichtum an Tieren und Pflanzen. Eine Veränderung der für die geschützte Landschaft typischen Bodengestalt ist oft mit einer Vernichtung von Lebensstätten verbunden (z. B. durch das Verfüllen feuchter Senken und Tümpel). In bestimmten Fällen können Veränderungen der Oberflächengestalt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, etwa durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen und das Einleiten, Zerstören oder Beschädigen von landschaftsgeschichtlichen Ausprägungen der Oberfläche. Auch darunter fallen das Anlegen von Fischteichen und das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn sie nicht dem Wasserrecht unterliegen.

Ausgenommen von dem Verbot sind nach § 6 Nr. 2 und 7 der Verordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Hierzu gehören bei Ackerflächen auch das vorübergehende Lagern und das gleichmäßige Einarbeiten von Rübenerde, Mist, Kompost, Silage, Heu, Stroh, Karbokalk, Grabenaushub und Grünut von genehmigten Grüngutsammelstellen sowie das Aufbringen von Klärschlamm. Freigestellt ist auch die Zwischenlagerung von Heu auf Grünlandflächen.

Bei nachweislich starkem Tipula-Befall kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Abs. 2 eine naturschutzrechtliche Erlaubnis zum Umbruch des befallenden Grünlandstandortes erteilt werden. Die Notwendigkeit der Maßnahme ist über die Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Der Grünlandstandort ist unverzüglich wieder herzustellen.

Bei Wildschäden auf Grünlandstandorten (z.B. durch Schwarzwild) sind alle notwendigen Maßnahmen freigestellt, die der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grünlandes dienen.

zu Nr. 3 (Bild- und Schrifttafeln)

Grundsätzlich sind Bild- und Schrifttafeln ähnlich baulicher Anlagen als Fremdkörper in der Landschaft zu werten, die aufgrund der durch sie verursachten optisch visuellen Beeinträchtigung geeignet sind, den Charakter des Gebietes negativ zu verändern. In Einzelfällen sind sie jedoch geeignet, um etwa auf Besonderheiten im Gebiet aufmerksam zu machen und somit touristischen Zwecken dienlich und können unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erlaubt werden.

zu Nr. 4 (Befahrensverbot)

Motorbetriebene Fahrzeuge (analog Zeichen 260 StVO: Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkraftwagen und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge)

verursachen Lärm, führen zur Beunruhigung der Natur und beeinträchtigen die ruhige Erholung.

Die Freistellung für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ergibt sich aus § 6 Nr. 2 und 7 der Verordnung. Die Freistellung in § 6 Nr. 19 ermöglicht es, den unvermeidbaren Anliegerverkehr zu den im Schutzgebiet liegenden Wohngebäuden, Gehöften, Ausflugszielen (z.B. Gaststätten o.ä.) usw. landschaftsverträglich zu lenken.

zu Nr. 5 (Versorgungsleitungen)

Der Erlaubnispflicht unterliegen nur der Bau dauerhafter ortsfester Masten und Leitungen. Mit dem Leitungsbau können Beeinträchtigungen verbunden sein, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzwecken entgegen stehen können (z. B. das Entfernen von Vegetation für den Bau der Leitung). Eine schutzzweckverträgliche Lenkung ist deshalb notwendig.

zu Nr. 6 (seismische Untersuchungen)

Im Rahmen von seismischen Untersuchungen kommen regelmäßig schwere Arbeitsmaschinen zum Einsatz. Deshalb ist sicherzustellen, dass die Arbeiten schutzzweckverträglich ausgeführt und insbesondere zeitlich und standortbezogen gesteuert werden können.

zu Nr. 7 (Landschaftselemente)

Als Landschaftselemente werden Bestandteile der Landschaft bezeichnet. Es handelt sich dabei um punkthafte oder eindeutig von ihrer Umgebung abgrenzbare flächenhafte Bestandteile der Landschaft mit gleicher Nutzung, gemeinsamer ökologischer Funktion und einheitlicher Struktur. Sie können von Menschen geschaffen oder natürlich entstanden sein.

Von Menschen geschaffene Landschaftselemente sind z.B. Hecken säume, Einzelbäume, Feldraine, Heideflächen u.v.m.. Natürliche Landschaftselemente entstanden ohne Zutun des Menschen. Sie können kleinflächig sein, wie Tümpel, oder sich flächig ausbreiten, wie Waldränder, Fließgewässer, Seen, Moore oder Auwälder.

Geschützte Landschaftselemente im Sinne der Verordnung sind insbesondere außerhalb des Waldes stehende Gehölze. Diese prägen wesentlich das Landschaftsbild. Außerhalb des Waldes stehende Bäume und besonders freiwachsende und ausladende Hecken haben in der Agrarlandschaft große Bedeutung als wertvolles Rückzugsgebiet und Lebensraum, z. B. für Insekten, Vögel und Säugtiere. Durch von Weideteren verursachte Verbliss- und Trittschäden, eingeschlagene Nägel, eingedrehte Isolatoren oder angehefteten Zaundraht sowie durch Ablagerungen, Bodenversiegelungen und Plügen im Traufbereich (das ist der Bereich unterhalb der Baumkrone) können Gehölze geschädigt oder zerstört werden.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gem. § 6 Nr. 7 freigestellt, der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken, jeweils in den Monaten Oktober bis Februar, sind gem. Nr. 15 ebenfalls freigestellt.

zu Nr. 8 (heimische Pflanzen)

Die Regelung dient dem Schutz der biologischen Vielfalt. Informationen über die Verwendung gebietseigener Gehölze können dem **Info-Faltblatt 2** (in der Fassung vom Okt. 2007 oder neuer) entnommen werden, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf (Heimische Gehölze) heruntergeladen werden.

Ziel ist es künftig nur solche Pflanzen in der Feldflur zu pflanzen, die der heimischen Vegetation entsprechen und damit die ökologische Funktion im Sinne der Verordnung erfüllen können. Gar

tenpflanzen, Ziergehölze oder standortfremde Nadelbäume sind mit den Vorgaben nicht vereinbar.

Freigestellt von dem Verbot ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG. Ebenfalls freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Vorgabe des § 11 NWaldG, ergänzt durch § 5 Abs. 3 BNatSchG. § 5 Abs. 3 gibt in diesem Zusammenhang vor, dass ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten ist. Ein darüber hinausgehender Schutz ist in der Verordnung nicht vorgesehen.

zu Nr. 10 (Grünlandumbruch)

Der Tipula-Befall und die daraus resultierende Notwendigkeit des Umbruchs müssen durch die Landwirtschaftskammer bestätigt werden.

zu Nr. 11 (geschlossene Jagdkanzeln)

Geschlossene Jagdkanzeln sind geeignet, das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen. Anzahl und Größe der Kanzeln sind daher auf das Notwendige zu begrenzen, eine landschaftsgerechte Bauausführung sicherzustellen.

zu Nr. 12 (Schutz der nicht befestigten Wege* und Graswege)

Nicht befestigte Wege und Graswege stellen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft oft wertvolle Saumbiotop dar. Als Bestandteile eines Biotopverbundes und als Lebensraum für verschiedene erdbewohnende Insektenarten (z.B. Solitärbiene, Ameisenlöwe, Grabwespen) können sie wertvolle ökologische Funktionen erfüllen. Das Einbringen von Schotter, Mineralgemisch, Bauschutt, Pflaster, Asphalt usw. kann diese Funktionen zerstören.

*gemeint sind erdfeuchte Wege oder Sandwege ohne Unterbau.

zu Nr. 13 (Wegebau)

Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege unterliegt nicht dem Erlaubnisvorbehalt, sondern ist gemäß § 6 Nr. 14 der Verordnung freigestellt. Dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen auch nicht das Anlegen von Rückwegen und Rückegassen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

zu Nr. 14 (Veranstaltungslenkung)

Veranstaltungen, z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen, können erheblichen Lärm verursachen und zu Ruhestörungen führen oder aufgrund des mit der Veranstaltung verbundenen Geräte- und Mobiliareinsatzes sowohl das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen. Um darüber entscheiden zu können, ob eine Veranstaltung genehmigungsfähig ist, ist die Naturschutzbehörde umfassend über die geplante Maßnahme in Kenntnis zu setzen (was, wann, wo, Einsatz von PKW, fliegende Bauten etc.). Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen im Schutzgebiet sind Teil der Veranstaltung.

zu Nr. 15 (Entwicklung des Schutzgebietes)

Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen können z. B. die Anlage von Kleingewässern sowie die Mahd von Brachflächen sein. Der Naturschutzbehörde muss die Möglichkeit eröffnet werden, geplante Entwicklungsmaßnahmen vor deren Durchführung überprüfen zu können.

zu Nr. 16 (Grundwasser-Peilbrunnen)

Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht die Überprüfung der Maßnahme am geplanten Standort hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Verordnung.

Pflegemaßnahmen (§ 5)

Gem. § 22 BNatSchG soll die Schutzzerklärung auch die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten. Gem. § 65 BNatSchG trifft die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eine gesetzliche Duldungspflicht. Ggf. ist diese im Einzelfall von der Naturschutzbehörde durch eine Duldungsverfügung zu konkretisieren, insbesondere hinsichtlich Art, Zeit und Ort.

Freistellungen (§ 6)

zu Nrn. 2, 4, 5, und 6 (ordnungsgemäße Landwirtschaft)

Zwecks Definition des Begriffs der **ordnungsgemäßen Landwirtschaft** wird auf die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG verwiesen. Freigestellt von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten der Verordnung sind alle täglichen Arbeiten des Landwirts (Pflügen, Eggen, Drillen, Mähen etc.), insbesondere aber auch das Verlegen von temporären oberirdischen Beregnungsleitungen.

zu Nr. 3 (Weidebewirtschaftung)

Bauliche Anlagen aller Art haben sich schonend in Natur und Landschaft einzufügen.

Weideunterstände im Sinne der Freistellung sind landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt und in ihrer Nutzungsmöglichkeit nach Bauausführung, Größe, Gestaltung und dergleichen bei objektiver Betrachtung auf diesen Zweck beschränkt und insbesondere nicht zur dauernden Unterbringung von Tieren geeignet sind.

Sie sind mindestens an einer Längsseite voll geöffnet, haben keine Einbauten (Futterkrippen, festen Boden, Fenster o.ä.), und dienen ausschließlich dem vorübergehenden Schutz von Weideltieren. Darüber hinaus ist nur die kurzfristige Zwischenlagerung von Ernteerzeugnissen erlaubt. Als landschaftstypisch gelten in der Regel solche Unterstände, die aus naturbelassenem Holz gefertigt sind, mit Pultdach. Die Grundfläche soll an die Anzahl der Weidetiere bei extensiver Nutzung des Grünlandes ausgerichtet sein (ca. 8 m² pro Großvieheinheit).

Als Dacheindeckung können (z.B.) rote Dachziegel, schwarze Dachpappe, Wellblech oder Bitumensplanken in gedeckten Farben (z. B. dunkelgrün oder braun) verwendet werden.

Als landschaftstypische Weidezäune gelten Zäune aus naturbelassenen (Spall-) Holzpfählen, abgespannt mit Draht, Holzlaten, Elektrokordel oder Elektrozäune sowie Gummi- oder Kunststoffbändern in dunkler Farbgebung (z.B. grün oder braun). Für die Schafhaltung gelten auch Knetgitterzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m als landschaftstypische Weidezäune im Sinne der Verordnung.

zu Nr. 4 (Grundwasserentnahmen in geringer Menge)

Die Freistellung entspricht der Regelung nach Wasserrecht und ermöglicht z.B. die Einrichtung notwendiger Viehtränken (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Regelungen zum Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) bleiben unberührt.

zu Nr. 8 (Gatterungen und Holzzwischenlager)

Holzzwischenlager (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 NWaldLG) sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt. Die (dauerhafte) Lagerung von aufgearbeitetem Brennholz im Wald ist jedoch keine ordnungsgemäße Forstwirtschaft und daher verboten.

zu Nr. 9 (jagdliche Einrichtungen)

Dazu zählen alle jagdliche Einrichtungen, die der unmittelbaren Jagdausübung dienen (z.B. Schirme, Leitern, Hochsitze) und notwendige landschaftsverträgliche Futterraufen. Nicht darunter fallen geschlossene Jagdkanzel. Diese unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung, weil sie, je nach Bauausführung, das Landschaftsbild (erheblich) beeinträchtigen können. Auch Jagdhütten fallen nicht unter die Freistellung, sondern unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt nach § 4 Abs. 1 Nr. 1. Dem vorstehenden Erlaubnisvorbehalt (und ggf. nach Nr. 2) unterliegen auch Kunstbauten zur Fuchsbejagung.

zu Nr. 11 (Gewässerunterhaltung)

Maßnahmen, die dem **Ausbau** eines Gewässers dienen, sind durch diese Freistellung nicht abgedeckt und bedürfen ggf. einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. Abs. 2.

zu Nr. 13 (Betrieb, Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen etc.)

Unter die Freistellung fallen notwendige Unterhaltungsarbeiten an allen öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Telekommunikation sowie von Unterhaltungsarbeiten an **öffentlichen** Verkehrswegen. Zu den Verkehrswegen zählen im Wesentlichen Straßen und (öffentliche) Wege sowie Schienenwege, (einschließlich der sie begleitenden Kunstbauwerke wie Brücken, Tunnel oder Entwässerungsbauwerke) sowie Wasserstraßen, Luftverkehrswege und Rohrleitungen.

zu Nr. 14 (land- und forstwirtschaftliche Wege)

Die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege ist freigestellt, soweit sie mit dem bisher verwendeten Material, unter der Verwendung von landschaftsgerechten Materialien oder unter Verwendung von zertifizierten Recycling-Baustoffen (nach KrW-/AbfG) durchgeführt wird. Die ursprüngliche Breite und Aufbaustärke der vorhandenen Wege darf hierbei **nicht** vergrößert werden. Dabei ist zu beachten, dass keine „Baustoffe“ verwendet werden dürfen, die nach Abfallrecht (KrW-/AbfG) entsorgungspflichtig sind (Abfall zur Beseitigung). Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen stellen einen Ausbau dar und bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 12 oder 13 der Erlaubnis.

Bei der zulässigen Instandsetzung von unbefestigten Wegen können auch Feldsteine oder Dachziegel ohne Mörtel verbaut werden, sofern diese anschließend mit Sand oder sauberem Boden abgedeckt werden.

Es wird empfohlen, zumindest umfangreichere Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen rechtzeitig **vorab** mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

zu Nr. 15 (Gehölzpflege)

Fachgerechte Pflegearbeiten und Rückschnitte an Hecken und Bäumen außerhalb des Waldes entlang von allen Verkehrswegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind unter Hinweis auf die Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Monaten Oktober bis Februar eines jeden Jahres freigestellt.

Fachgerecht sind solche Maßnahmen, die entsprechend den Vorgaben des **Info-Faltblattes 5**

(Heckenschutz-Merkblatt) der Region Hannover (Stand: 2006 oder aktueller) ausgeführt werden. Das Faltblatt kann über die Naturschutzbehörde bezogen werden. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf (Heckenschutz-Merkblatt) heruntergeladen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das (seitliche) Schlegeln von Hecken in keinem Fall einer fachgerechten Pflege entspricht, weil bei einer solchen Art der Ausföhrung die Gehölze weit über Gebühr geschädigt werden.

Das Schnittgut kann gehäckselt zwischen den Gehölzen ausgebracht werden. Weggraine außerhalb der Gehölzbestände dürfen nicht mit Mulch abgedeckt werden.

Nr. 19 (Anliegerverkehr)

Teilweise ist es erforderlich, in Landschaftsschutzgebieten den Anliegerverkehr zu ermöglichen. Das ist z. B. der Fall, wenn Splittersiedlungen in Form von Wohnbebauung, Gasstätten o.ä. im Schutzgebiet liegen, die einen öffentlichen Verkehr nach sich ziehen. Dieser soll in geordnete Bahnen gelenkt werden. Keinesfalls soll die Bebauung einen ungelenkten Verkehr im gesamten Schutzgebiet oder großen Teilen davon nach sich ziehen.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 06. August 2009, S. 2.542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26. Februar 2010, S. 104)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10.2.2003 (Nds. GVBl. S. 89)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112)
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705)
FSirG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
NSirG	Niedersächsisches Straßengesetz vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359)
SIVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565)

jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung.